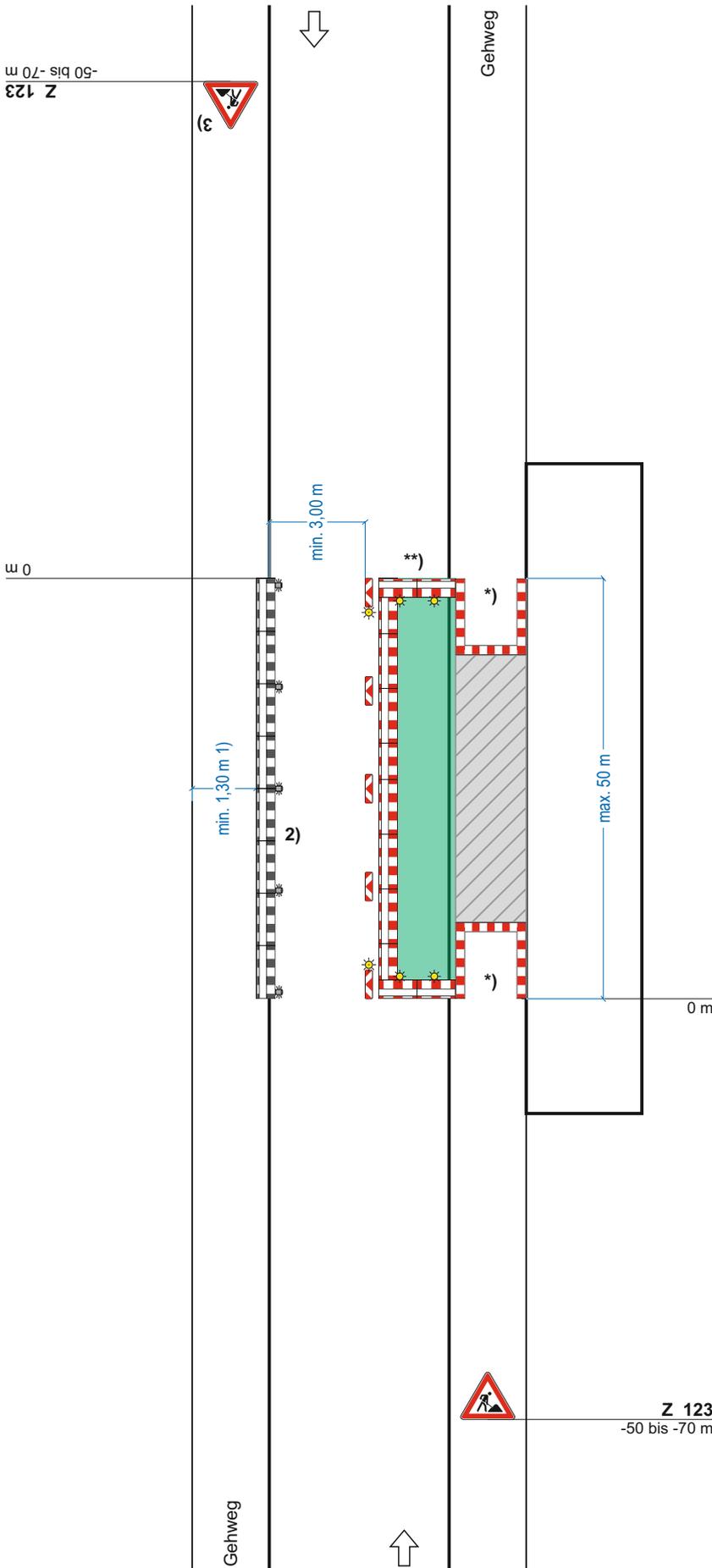


Regelplan B II / 10

Fußgängerschutz und Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabsperungen

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

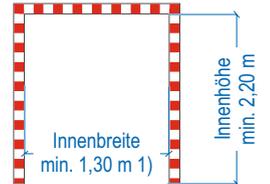
Längsabspernung

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

*) Eingangsbereich Fußgängertunnel



) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123
-50 bis -70 m